## **Ersthelfer (Erste Hilfe)**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, das für die Erste Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

- bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer (auch der Ersthelfer hat das Recht auf Erste Hilfe)
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - a. in Verwaltungs- und Handelbetrieben 5%
  - b. in sonstigen Betrieben 10%
  - c. in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe
  - d. in Hochschulen 10% der Versicherten nach §2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII

Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.

## Novellierung ab dem 01.04.2015

Die Erste-Hilfe-Ausbildung verkürzt sich auf 9 Unterrichtsstunden (bisher 16), die gut an einem Tag durchzuführen sind.

Diese konzentriert sich auf die grundsätzliche Handlungsstrategien bei Notfällen und Lebensrettende Maßnahmen, also den wichtigen Kern der Erste Hilfe, die sie um einige ausgewählte, einfache Erste-Hilfe-Maßnahmen ergänzt.

Die Erste-Hilfe-Fortbildung wird ebenfalls 9 Unterrichtsstunden dauern (bisher 8). Diese kann noch stärker auf die Bedarfe der Zielgruppe und des Betriebes / des Unternehmens zugeschnitten werden. Dazu stehen auch etliche Wahlthemen zur Verfügung.

Die Fortbildungen müssen alle 2 Jahre besucht werden. Durch die große thematische Auswahl kommt dabei keine Langeweile auf.